

§ 92 KOVG 1957 Vertretung der Versorgungswerber.

KOVG 1957 - Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Als bevollmächtigte Vertreter dürfen nur zugelassen werden:

1. 1.Rechtsanwälte und Notare;
2. 2.Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);
3. 2a.eingetragene Partner;
4. 3.Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen, wenn sie von diesen zur Übernahme von Vertretungen vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen allgemein beauftragt sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at